

Fliegergruppe Dettingen/Teck

S a t z u n g e n

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Fliegergruppe Dettingen/Teck".
Er hat seinen Sitz in Dettingen/Teck und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Flugsportes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Baden-Württ. Luftfahrtverbandes e.V. im Deutschen Aeroclub e.V.

§ 4

Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Geschäftsjahr

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven und passiven Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern.

§ 7

Als Mitglied kann jeder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, aufgenommen werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß, der nicht verpflichtet ist, bei Ablehnung der Aufnahme die Gründe mitzuteilen.

§ 8

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Sache des Vereins hervorragend bemüht hat. Die Ernennung dieses Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 9

Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand ermächtigt, Beiträge teilweise zu erlassen.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
2. Durch Tod.
3. Durch Ausschluß, wenn ein Mitglied
 - a) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b) gegen die Satzungen des Vereins oder gegen die Beschlüsse bzw. Weisungen des Vorstands wissentlich verstößt,
 - c) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.

Beim Ausscheiden gemäß Ziffer 1 bis 3 ist die Mitgliedskarte an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

Ist die Austrittserklärung nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich der Geschäftsstelle der Fliegergruppe zugegangen, so bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zur Fliegergruppe erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

§ 11

Über den Ausschluß entscheidet der Ausschuß durch zwei Drittel Mehrheit. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds im Verein.

Insbesondere sind sofort alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vorstand herauszugeben.

Der mit Gründen zu versehenen Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen die Ausschließung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Im übrigen finden die für den Austritt geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 12

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der technischen und fliegerischen Arbeit der Gruppe mitzuwirken.

§ 13

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei Versammlungen Stimmrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können Anträge stellen, wählen und gewählt werden.

§ 14

Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, Anträge zu stellen.

IV. Organe

§ 15

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Der Ausschuß.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 16

Der Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden zusammen. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

§ 17

Der Vorstand hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Einhaltung der Satzungen zu überwachen. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Versammlungen des Vereins einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen. Soweit die Tätigkeit des Vorstands nicht besonders festgelegt ist, regelt er seine Geschäftsführung selbst. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, wenn es aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, eine Ausschußsitzung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, selbständig über den Einsatz von Flugzeugen und Pkw zu verfügen.

§ 18

Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte im allgemeinen, beruft die Versammlungen und Ausschußsitzungen, führt den Vorsitz in allen Versammlungen, überwacht die Durchführung der Beschlüsse und erstattet der Hauptversammlung den Jahresbericht. Er kann mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben auch den 2. Vorsitzenden beauftragen.

§ 19

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind oder die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist, durch den Ausschuß geordnet.

§ 20

Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, einem Werkstattleiter, einem Flugleiter oder - falls der Flugleiter Vorstandsmitglied - einem Stellvertreter, einem Fluglehrer und zwei Mitgliedern.

§ 21

Die Ausschußmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, welche auf unbestimmte Zeit gewählt werden.

§ 22

Der Ausschuß soll 1/4 jährlich einberufen werden. Für die Berufung und die Beurkundung der Beschlüsse gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung. Der Ausschuß kann jedoch auch mündlich und ohne Ankündigung einer Tagesordnung zu jedem Zeitpunkt einberufen werden. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschußmitglieder beschlußfähig.

§ 23

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden (Jahreshauptversammlung).

§ 24

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand anberaumt werden, wenn die Belange des Vereines es erfordern; eine solche Versammlung muß innerhalb 4 Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder bzw. 3 Ausschußmitglieder mit Angabe des Beratungsgegenstandes es fordern.

§ 25

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung am schwarzen Brett in der Werkstatt und im Aushängekasten einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird in der gleichen Weise geladen. Die Bekanntgabe hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

§ 26

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn ein anderes Ausschußmitglied. Die Beschlüsse sind vom Protokollführer und einem weiteren Ausschußmitglied zu beurkunden.

§ 27

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Ausschusses,
2. Wahl des Ausschusses,
3. Festsetzung der Jahresbeiträge,
4. Beschlußfassung über Ausgaben von mehr als DM 500,-- in Einzelfällen,
5. Satzungsänderungen.

§ 28

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

V. Schlußbestimmungen

§ 29

Wenn in irgendeinem Falle diese Satzungen zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten nicht ausreichen, soll die endgültige Entscheidung von einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 30

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 31

Die Satzung ist am 28.1.1961 errichtet.

gez.: Willi Jauch
Karl Fischer
Adolf Nestler
Dr. Willy Hub
Karl Bezler
Eugen Kautter
Karl Gianger
Wilhelm Bader